

Was ist „Zeit“?

Der Gedanke an die Flüchtigkeit der Zeit hat seit jeher zum Nachdenken angeregt. Von jeher haben die Denker sich mit dem Problem „Zeit“, mit der Frage: „Was ist Zeit?“, beschäftigt.

Der griechische Philosoph Thales nennt die Zeit den größten Weltweisen; denn die Zeit hat alles erfunden. Aristoteles nennt die Zeit etwas Unendliches, alles fließt aus dem Unendlichen ins Unendliche. Sein Lehrer Platon vergleicht die Zeit mit der Fläche des stillen Wassers, in dem ein Wassertropfen in den anderen fließt. Augustinus hat das Wort geprägt: „Wenn mich niemand fragt, weiß ich, was Zeit ist; will ich sie dem Fragenden aber erklären, so weiß ich es nicht.“ Der Dichter Vergil klagt: „O gäbe mir Jupiter (Gott) die entschwundenen Jahre wieder!“ Ähnlich Ovid: „So fliehen die Zeiten, und immer neue folgen in gleicher Weise.“ Von Mars Aurel stammt das Wort: „Die Zeit ist ein Fluß aus allem, was geschieht, ja ein wilder Strom; denn in demselben Augenblick, wo jedes Ding, das er mit sich führt, zum Vorschein kommt, ist es auch schon vorbeigetrieben.“ Sprichwörtlich ist ein Wort von Horaz geworden: „Ach, wie flüchtig eilen die Jahre, o Postumus, dahin.“

Nach Kant sind Zeit und Raum die beiden Formen der Anschauung, die beiden notwendigen, ursprünglichen Formen der Erfahrung: Nebeneinander und Nacheinander. Goethe sagt im „West-östlichen Diwan“: „Die Zeit ist mein Besitz. Mein Acker ist die Zeit, mein Erbteil, wie herrlich, weit und breit.“ Und Schiller dichtet im „Konfucius“: „Dreifach ist der Schritt und Zeit: zögernd kommt die Zukunft hergezogen, pfeilschnell ist das Jahr entflohen, ewig still steht die Vergangenheit.“

Die Zeit ist, wie sich Martin Schumacher ausdrückt, „ein Geschenk, das an Wert verliert, je weniger man es benutzt, und das zum bösen Gewissen wird, wenn man es vertut“. Davon hat Wilhelm von Humboldt so schön gesagt: „Die Zeit ist ein leerer Raum, dem Begebenheiten und Taten, Gedanken und Empfindungen erst Inhalt geben!“
Horst Seemann.

Für die Werkstatt

Der Ruckerstift

Wegen seiner Zartheit ist der Ruckerstift nicht ganz leicht zu ersetzen, wenn er mit einem großen Ansatz im Ruckerzeiger befestigt ist.

Ein einfacher dünner Stift macht ja keine Schwierigkeiten, er wird glatt und leicht konisch gefeilt, mit der Stiftenpolierfeile poliert und eingesetzt.

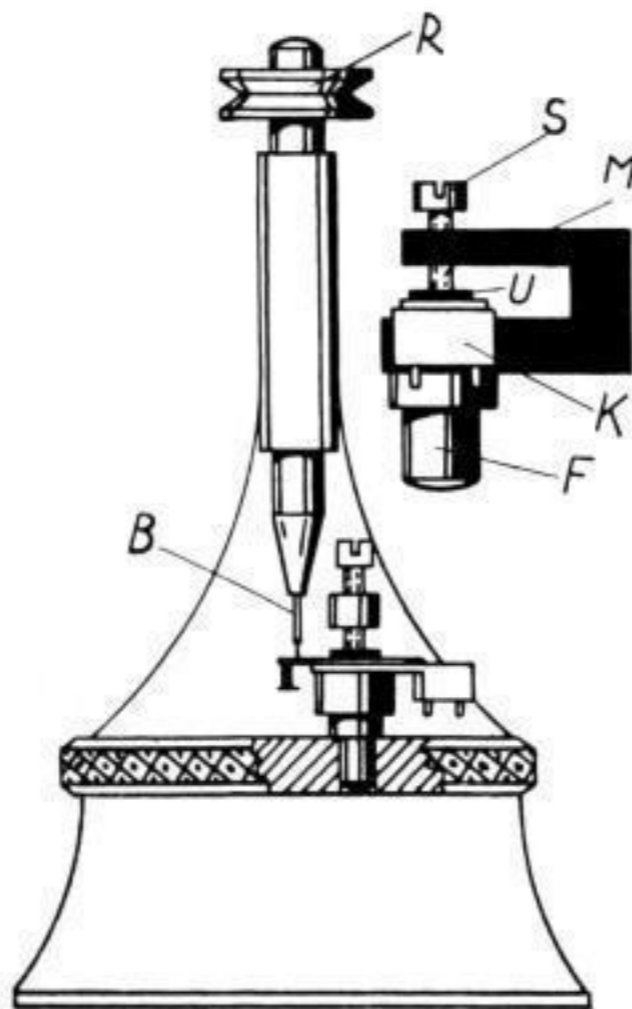
Anders dagegen, wenn der Stift mit Ansatz sein muß. Dann muß meist der Drehstuhl mit hohen Touren laufen, um den dünnen Stift gegen Abbrechen zu sichern.

Geschickte Praktiker ziehen jedoch ein anderes Verfahren vor, das in der „Uhrmacherkunst“ früher schon erwähnt wurde: sie bohren einen dünnen Stift in den steckengebliebenen Messingstumpf ein. Sie haben dadurch den Vorteil, in gewohnter Weise einen einfachen dünnen Stift einsetzen zu können, der keinerlei Umstände verursacht.

Berufskamerad Hermann Maschler in St. Georgen a. d. Gusen (Oberdonau) hat sich zu diesem Zweck ein sehr praktisches Hilfswerkzeug angefertigt, das er in Verbindung mit der Triebnietmaschine verwendet. Er setzt ganz einfach in die Nietmaschine eine Klemmbrücke aus Messing M, die mit ihrem Fuß F in ein Loch der Nietplatte paßt. Mittels der Schraube S wird der Unruhkloben K festgespannt, nachdem eine Unterlegplatte U zur Schonung des Klobens dazwischen geschoben wurde.

In bekannter Weise wird das zu bohrende Loch zentriert. An die Stelle der Zentrierspitze wird sodann ein Bunzen eingesetzt, der unten mit einem Loch zur Aufnahme des Bohrers versehen ist. Oben jedoch ist auf den Bunzen eine Klemmrolle R aufgeschoben, um die der unentbehrliche Drehbogen geschlungen wird.

Zu beachten ist dabei lediglich, daß der Fuß F streng in das Loch der Nietplatte paßt — um ein Verdrehen des Klobens zu verhindern —,



In der Nietmaschine wird der Ruckerstift gefahrlos eingebohrt

und daß der Stumpf im Kloben zuvor etwas abgeflacht wurde, das Zentrieren erleichtert ist.

Durch die sichere Führung des Bohrers ist die Gefahr des Abbrechens außerordentlich gemindert, und es läßt sich ein sehr dünner Bohrer verwenden, was sonst nicht möglich wäre. Der leichte Druck wird vom Zeigefinger der linken Hand auf der Klemmrolle ausgeübt.

Ohne Zweifel ist diese Arbeitsweise überaus sicher und genau, auch ist die Herstellung des Werkzeuges sehr leicht möglich.

Interessant ist besonders die Verwendung der Nietmaschine — ein Verfahren, das zweckmäßig noch weiter auszubauen wäre zur rationelleren Ausnutzung bei der Arbeit am Werkstück.

Wochenschau der „U“-Kur

Verbot aller Werkabbildungen

Auf Grund eines jetzt vorliegenden Erlasses ist die Verwendung von Firmenbogen, Besucherkarten, Verpackungsmaterial, Etiketten, Katalogen, Ansichtskarten, Zeitungsinseraten, Reklameartikeln usw. oder in denen Werkabbildungen oder -darstellungen jeder Art enthalten sind, mit sofortiger Wirkung verboten.

Den Firmen wird anheimgestellt, die Abbildungen oder Darstellungen durch Abschneiden oder Herausnehmen zu entfernen oder durch Überdruck zu verdecken.

Durch dieses Verbot werden sämtliche bisher ergangenen Erlassungen, in denen Firmen eine kurzfristige Weiterverwendung von Werbematerial bis zur Neubeschaffung ohne Werkabbildungen oder Aufbrauch der noch vorhandenen Restbestände gestattet wurde, hinfällig.

Ost-Betriebe bevorzugt für Kriegsteilnehmer, Kriegsoffiziers-Umsiedler

Um die Interessen der Kriegsteilnehmer zu wahren, hat der Reichswirtschaftsminister bestimmt, daß Genehmigungen zur Errichtung zum Erwerb von Unternehmungen in den eingegliederten Ostgebieten nur einem bevorzugten Personenkreis erteilt werden dürfen. Die Reichstreuhandstelle Ost hatte schon am 18. Januar 1942 bestimmt, daß von ihr verwalteten, vormals polnischen und jüdischen gewerblichen Unternehmungen nur zugunsten von Verheirateten des gegenwärtigen Krieges, der Hinterbliebenen der Kriegsoffiziere, besonders bewährter Volksdeutscher sowie der Umsiedler verwertet werden dürfen. Eine entsprechende Regelung wird jetzt auch für die Errichtung neuer Unternehmungen getroffen. Zu dem bevorzugten Personenkreis gehören wiederum versorgungsberechtigte Kriegsdienstbeschäftigte und Verheiratete des gegenwärtigen Krieges, versorgungsberechtigte Kämpfer für die nationale Erhebung sowie Verheiratete bzw. versorgungsberechtigte Spanien-Kämpfer und Freikorpskämpfer, ferner die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen aller dieser Gruppen und der ermordeten Volksdeutschen, endlich Personen, die als Deutsche während der Polenzeit erhebliche wirtschaftliche Nachteile erlitten haben. Umsiedler sowie Reichs- und Volksdeutsche, die im Ausland lebten und durch den Krieg ihre Existenz verloren haben.

Anderen Antragstellern dürfen Genehmigungen nur erteilt werden, wenn dringende Gründe der Wehrwirtschaft, des Verkehrs und der Wirtschaft, insbesondere der Versorgung des Gebietes mit Waren und gewerblichen Leistungen, die Durchführung der Vorhaben dieser Antragsteller bereits während des Krieges erforderlich machen. Die Genehmigung erfolgt durch die Reichsstatthalter und Oberpräsidenten oder von ihnen beauftragte Stellen. Vorhaben, deren Genehmigung bereits vor dem 10. April 1942 beantragt worden ist, sowie landwirtschaftliche Betriebe und Grundstücke fallen nicht unter diese Vorschriften.

Freistellung von Lehrlingswarten oder Ausbildungsleitern der Dienstverpflichtung

Mit Rücksicht auf die besondere Bedeutung der Heranbildung des Facharbeiternachwuchses ordnet der Reichsarbeitsminister im „Arbeitsblatt“ 10/11, Teil I, S. 160, an, daß bei der Auskammerung von Betrieben von der Dienstverpflichtung von Lehrlingswarten oder Ausbildungsleitern soweit wie möglich Abstand genommen wird. Den Innungen eingesetzten Lehrlingswarten geben daher sofort Nachrichten an die Handwerkskammer, wenn ihre Dienstverpflichtung erloschen ist.

Vereinfachung bei der Lohnsummensteuer

Nach § 26 des Gewerbesteuergesetzes ist die Lohnsummensteuer für einen Kalendermonat am 15. des darauffolgenden Monats zu zahlen. Der Reichsinnenminister und der Reichsfinanzminister haben in dem gemeinsamen Erlaß vom 28. April 1942 die Gemeinden, in denen die Lohnsummensteuer als Teil der Gewerbesteuer erhoben wird, ermächtigt, nach ihrer Finanzlage auf den monatlichen Eingang der Lohnsummensteuerzahlungen verzichten können, ermächtigt, in einzelnen Fällen allgemein vierteljährliche Fälligkeitszeitpunkte zu bestimmen und zwar den 15. Juli, 15. Oktober, 15. Januar und 15. April.